

SATZUNG

Turn- und Sportverein 1921 Moischt e.V.



§ 1

Der Verein führt den Namen **Turn- und Sportverein 1921 Moischt e.V.** . Er hat seinen Sitz in Marburg, Stadtteil Moischt. Er wurde am 22. Mai 1921 gegründet und am 30.06. 1964 beim Amtsgericht Marburg ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins:

1. a) Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren;
b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes und des zuständigen Spitzenverbandes.
3. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
b) Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
d) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

1. a) ordentliche Mitglieder
b) Ehrenmitglieder
c) Jugendmitglieder I (vom vollendeten 14. Lebensjahr ab)
d) Jugendmitglieder II (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung nur solche Mitglieder ernannt werden, die sich entweder besondere Verdienste um den Verein erworben haben und mindestens 25 Jahre Mitglied des Vereins sind oder solche Mitglieder, die 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören und das 65. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich an den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.. Für jugendliche Mitglieder besteht in der jeweiligen Abteilung eine Jugendabteilung.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Jugendliche müssen ihrem Antrag auf Aufnahme, die schriftliche Genehmigung eines Erziehungsberechtigten mit vorlegen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalendermonats zulässig ist und spätestens am 15. des Monats zu erfolgen hat.

3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) ein Jahr mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung diese nicht bezahlt.
 - b) Sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung, nicht erfüllt.
4. Durch Ausschluss.

§ 7

Ausschluss

Die Mitgliederversammlung schließt mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ohne Begründung aus. Der schriftliche Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds, muss von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern beim Vorstand eingebracht werden. Der Antrag bedarf einer Begründung durch die Antragsteller. Die Mitgliederversammlung hat sich auf Einladung durch den Vorstand spätestens 1 Monat nach Eingang des Ausschlussantrages mit diesem zu befassen. Dem Betroffenen ist mindestens 14 Tage vor dieser Mitgliederversammlung der Antrag bekannt zu geben.

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung nur über diesen Antrag, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder oder 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmung hat schriftlich zu erfolgen. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern, beschlussfähig ist.

§ 8

Mitgliedsrechte

Ordentliche und Ehrenmitglieder sowie Jugendmitglieder I sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Alle Mitglieder haben das Recht, am allgemeinen Sportbetrieb aller bestehenden Abteilungen teilzunehmen.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.
3. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung entsprechend der Beitragsordnung verpflichtet.
4. Sämtliche Mitglieder sind zur Zahlung einer Satzungsgemäß beschlossenen Umlage verpflichtet.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können durch die Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden.

§ 11

Organe des Vereins

1. Der Vorstand (§12)
2. Die Mitgliederversammlung (§13)

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassierer
- e) dem Schriftführer
- f) dem Jugendwart

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind a) bis d), jeweils zwei vertreten gemeinsam. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

Die Abteilungsleiter können an Vorstandssitzungen nach Einladung durch den Vorstand mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Zahl der Abteilungsleiter ergibt sich nach den jeweiligen Abteilungen des Vereins.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen, Ehren- und Jugendmitglieder I. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) soll Alljährlich am Ende des Geschäftsjahres, muss aber spätestens im Januar des nachfolgenden Jahres einberufen werden.

Die Tagesordnung muss folgenden Inhalt haben:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen (Vorstand und Kassenprüfer)
 - e) Beschlussfassung über Anträge
(Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis 15.12. beim Vorstand gestellt sein. Dringlichkeitsanträge für Ereignisse nach dem 15.12. sind auch später zulässig.)
3. Die Einberufung hat durch Aushang im Sporthaus und Veröffentlichung in der Tageszeitung (Oberhessische Presse) mindestens 1 Woche vorher zu erfolgen.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen wenn:
 - a) es nach Ansicht des Vorstandes das Interesse des Vereins erfordert.
 - b) ein schriftlicher Antrag von mindestens 20 der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt.
 - c) wenn die Voraussetzungen der §§ 7 und 18 vorliegen.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nach § 8 1 Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Dies gilt auch für Satzungsänderungen hinsichtlich des Zwecks des Vereins. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss jeweils erfolgen, außer im Fall des § 7, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt.
6. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll muss von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 13 a

Neuwahlen (Vorstand und Kassenprüfer)

- I. Neuwahlen gemäß §13 d) werden jährlich durchgeführt. Dabei werden die Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre im entsprechend § 13 a II. und III. gewählt.
- II. In geraden Jahren werden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der Kassierer
 - c) SchriftführerSowie der Stellvertretende Schriftführer/Kassierer gewählt.
- III. In ungeraden Jahren werden:
 - a) der 2. Vorsitzende
 - b) der 3. Vorsitzende
 - c) der JugendwartSowie der Stellvertretende Jugendwart gewählt.
- IV. Im ersten Jahr nach der Satzungsänderung werden die Vorstandsmitglieder, sofern ein gerades Jahr vorliegt gemäß § 13 a II auf 2 Jahre und die Vorstandsmitglieder gemäß § 13 a III auf 1 Jahr gewählt, danach gilt die Regelung § 13 a I – III. Sollte das erste Jahr nach der Satzungsänderung ein ungerades Jahr sein, werden die Vorstandsmitglieder gemäß § 13 a III auf 2 Jahre und die Vorstandsmitglieder gemäß § 13 a II auf 1 Jahr gewählt. Anschließend gilt dann der Wahlrhythmus § 13 a I – III.

